

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 273-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.718

Eingereicht am: 29.11.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Aebischer (Riffenmatt, SVP) (Sprecher/in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 508/2018 vom 09. Mai 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Totenruhe muss gewahrt bleiben!

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen gegen die Störung der Totenruhe in den Krematorien zu ergreifen:

1. Der Regierungsrat untersagt dem rechtsmedizinischen Institut der Universität Bern, Leichen ohne Vorliegen von Hinweisen auf einen unnatürlichen oder unklaren Todesfall und folglich ohne Anordnung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu untersuchen.
2. Falls trotzdem solche Untersuchungen ohne Vorliegen von Hinweisen auf einen unnatürlichen oder unklaren Todesfall vorgenommen werden sollten, ist zu gewährleisten, dass die verstorbene Person in ihrem Testament bzw. die Angehörigen nach dem Hinschied ausdrücklich die Einwilligung für eine solche Untersuchung gegeben haben.

Begründung:

Das rechtsmedizinische Institut der Universität Bern will während eines Jahres möglichst alle Leichen, denen ein natürlicher Tod bescheinigt wurde, noch einmal äusserlich untersuchen. Ziel ist es offenbar, herauszufinden, ob man übersah, dass der Tod auf unnatürliche Art herbeigeführt wurde. Dies, obschon bei jedem Todesfall ohnehin auf jeden Fall von einem Arzt eine Todesbescheinigung ausgestellt werden muss. Das Vorgehen bei einem Todesfall ist auf der Website der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern wie folgt beschrieben:

- Wenn ein Mensch stirbt, muss innerhalb von zwei Tagen das Zivilstandsamt benachrichtigt werden.
- Wenn der Tod im Spital oder in einem Altersheim eintritt, meldet diese Institution den Todesfall direkt dem Zivilstandsamt. Sie sorgt auch für die ärztliche Todesbescheinigung.
- Stirbt eine Person zu Hause, muss ein Arzt oder eine Ärztin benachrichtigt werden.

Der untersuchende Arzt muss im Formular zur Todesmeldung explizit ankreuzen, ob es sich um einen natürlichen oder nicht-natürlichen Todesfall gehandelt hat. Falls es sich um einen nicht-natürlichen Todesfall (Unfall, Suizid, Delikt inkl. Spätfolgen davon) bzw. um einen unklaren Todesfall gehandelt hat, muss der Arzt von Amtes wegen die Strafverfolgungsbehörden informieren. Eine erneute Untersuchung durch einen anderen Arzt ist also unnötig, teuer und bürokratisch. Zudem bringt eine rein äusserliche Untersuchung der Leichen beinahe keinen Erkenntnisgewinn. Dies könnte einzig eine Obduktion mit den damit zusammenhängenden Laboruntersuchungen gewährleisten.

Im Rahmen der Menschenwürde gewährleistet die Bundesverfassung (Art. 7) das schickliche Begräbnis. Dazu gehören auch die Bestattung und die Einäscherung in einem Krematorium. Mit der Studie des rechtsmedizinischen Instituts werden aber die Totenruhe und damit die Menschenwürde verletzt.

Antwort des Regierungsrates

Die Universität Bern hat im Juni 2015 bei der Kantonalen Ethikkommission Bern (KEK) ein Gesuch zur Prüfung eines geplanten Forschungsprojekts des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) «Untersuchungen zur Dunkelziffer nicht-natürlicher Todesfälle durch die temporäre Einführung einer Kremationsleichenschau im Krematorium Bern» eingereicht.

Mit dem Forschungsvorhaben soll untersucht werden, ob eine signifikante Dunkelziffer bei der Erfassung nicht natürlicher Todesfälle in der Schweiz besteht. In Deutschland gibt es bereits verschiedene Erhebungen, welche nahelegen, dass bei einem bedeutenden Anteil der Todesfälle nicht natürliche Todesursachen unerkannt bleiben. Für die Schweiz gibt es keine solchen Studien.

Daher schlug eine Arbeitsgruppe der Konferenz der kantonalen Justiz und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vor, dass stichprobenhaft durch die temporäre Einführung einer Krematoriumsleichenschau in einem grossen Schweizer Krematorium über ein Jahr hinweg untersucht werden soll, wie häufig Diskrepanzen zwischen den Befunden an der Leiche und der auf der Todesbescheinigung attestierten Todesart vorliegen. Das Projekt wurde vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern sorgfältig vorbereitet. Im Zuge dieser Vorbereitungen nahm die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern Stellung zu strafprozessualen Fragen wie auch zum materiellen Strafrecht. Sowohl die Strafrechtskommission der KKJPD wie auch deren Präsident haben sich zustimmend zu der geplanten Datenerhebung geäussert.

Die KEK stellt in ihrem Schreiben vom 14. Juli 2015 fest, dass das Gesuch keiner Bewilligung bedarf, weil das Forschungsvorhaben nicht unter das Humanforschungsgesetz fällt. Die KEK teilt jedoch die Einschätzung der Gesuchautoren, dass das geplante Forschungsvorhaben einige mögliche ethische Probleme aufwerfen könnte: eine Störung der Totenruhe bzw. der Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen durch die genaue zusätzliche Krematoriumsleichenschau sowie

eine allfällig mögliche Verzögerung des Bestattungsvorganges. Ein weiteres mögliches ethisches Problem aus Sicht der KEK könnte die Absicht darstellen, keine Einwilligung der Angehörigen der Verstorbenen für die jeweilige Untersuchung einzuholen.

Die KEK legt in ihrem Schreiben dar, dass sie diese Punkte eingehend diskutiert hat und zu folgender Auffassung gelangt ist:

- Von einer signifikanten Störung der Totenruhe kann nicht gesprochen werden, da nur eine äusserliche Inspektion geplant ist ohne Gewebeentnahme.
- Der der KEK vorliegende Studienplan sieht genügend Vorkehrungen vor, dass Verzögerungen des Bestattungsvorganges nicht vorkommen. Einzig im Falle eines neu entdeckten Tötungsdeliktes würde die Untersuchung die Bestattung verzögern, weil dann die entsprechenden juristischen Massnahmen eingeleitet werden müssten. Dieses Vorgehen ist nach Auffassung der KEK ethisch unbedenklich, im Gegenteil wäre das Verschweigen eines festgestellten Tötungsdeliktes ethisch unhaltbar.
- Die KEK würdigt ausdrücklich die Vorkehrung, dass allfällige im Rahmen der Studie neu entdeckte Suizide nicht gemeldet werden sollen, um die Bestattung nicht zu verzögern und den potenziellen Wunsch der verstorbenen Person zu respektieren, den Suizid nicht als solchen erkenntlich zu machen.

Zum Erkenntnisinteresse der Studie hält die KEK fest, dass es «einen Grund zur Annahme gibt, dass bei der regulären, oft durch eine nicht fachkundige Ärztin oder durch einen nicht fachkundigen Arzt durchgeführten Leichenschau Fehler bei der Todesursachenfeststellung vorkommen, so dass insbesondere unnatürliche Todesfälle oft verpasst werden». Daher ist die KEK der Auffassung, dass die korrekte Feststellung der Todesursache im gesellschaftlichen Interesse ist, eine Qualitätskontrolle sei hier sinnvoll und damit auch aus ethischer Sicht zu begrüssen. Im Projekt wird auf die Untersuchung eines Leichnams verzichtet, wenn die Angehörigen diesen zum Abschiednehmen ins Krematorium zu begleiten wünschen. Dasselbe gilt, wenn eine ausdrückliche Ablehnungserklärung der nächsten Angehörigen oder der verstorbenen Person in einer letztwilligen Verfügung vorliegt.

Insgesamt gelangt die KEK unter Abwägung aller Punkte zum Schluss, dass aus ethischer und forschungsethischer Sicht keine Einwände gegen die Studie vorliegen.

Zu den einzelnen Ziffern der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Gestützt auf Art. 10 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) hat die Universität den Auftrag, durch Forschung wissenschaftliche Erkenntnisse zu fördern, die fächerübergreifende Forschung und Lehre sowie die Reflexion der Voraussetzungen und Wirkungen wissenschaftlicher Tätigkeit zu fördern, Dienstleistungen zu erbringen, die im Zusammenhang mit ihrer Bildungs- und Forschungsaufgabe stehen, sowie den Wissens- und Innovationstransfer zu fördern und einen wirkungsvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Das geplante Forschungsvorhaben fügt sich in diesen gesetzlichen Rahmen ein. Wie Artikel 20 der Bundesverfassung, so garantiert auch Artikel 21 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Bern die Wissenschaftsfreiheit und schützt damit die Freiheit von Lehre und Forschung explizit. Die Wissenschaftsfreiheit bildet primär ein Abwehrrecht gegen ungerechtfertigte Eingriffe des Staates in einen grundrechtlich geschützten Freiraum. Die Universität Bern ist innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom (Artikel 2 Absatz 2 UniG). Auch diese Autonomie ist im Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit verankert. Der Regierungsrat ist grundsätzlich nicht

befugt, der Universität Bern zu untersagen, ein spezifisches Forschungsvorhaben durchzuführen.

2. Mit der gleichen Begründung ist der Regierungsrat auch nicht befugt, in das Forschungsvorhaben einzugreifen, um zu «gewährleisten, dass die verstorbene Person in ihrem Testament bzw. die Angehörigen nach dem Hinschied ausdrücklich die Einwilligung für eine solche Untersuchung gegeben haben». Vielmehr liegt die Ausgestaltung des Forschungsvorhabens allein im Verantwortungsbereich der Universität bzw. im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit der zuständigen Forscherinnen und Forscher, solange durch das Forschungsvorhaben nicht übergeordnete oder gleichrangige Rechtsgüter in unverhältnismässiger Weise verletzt werden. Dies zu beurteilen ist freilich nicht Sache einer Exekutivbehörde; vielmehr liegt eine ausführliche Stellungnahme der auf diese Art von Fragestellungen spezialisierten Kantonalen Ethikkommission vor, welche nach ausführlicher Güterabwägung zum Schluss gelangt, dass keine ethischen Gründe gegen eine Durchführung des Forschungsvorhabens sprechen.

Daher beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat